

**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 19.07.2016 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende 19:50 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

**Anwesend:**

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Ausschussmitglieder

Bräutigam, Lutz Dr.,  
Dubois, Ulrike,  
Großkopf, Konrad,  
Haag, Horst,  
Kerschbaum, Gerhard,  
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

**Es fehlen:**

Ausschussmitglieder

Bauerreis, Fred,  
Koch, Thomas,

Stellvertreter

Heilmann, Alexander,  
Koch, Kurt,

---

### **Eröffnung der Sitzung:**

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

---

## **TAGESORDNUNG:**

## Öffentliche Sitzung

### zu 1 Informationen

Der 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass derzeit kein Informationsbedarf zu sonstigen Themen besteht und dieser Tagesordnungspunkt damit auch entfallen kann.

### zu 2 Formlose Bauvoranfrage für Machbarkeitsstudie Grundstück Hauptstraße 1

#### Sachverhalt:

Für das 4.432 m<sup>2</sup> große Grundstück Hauptstraße 1, Fl.Nr. 9, Gemarkung Hemhofen, liegt eine formlose Bauvoranfrage für eine Machbarkeitsstudie vor. Auf dem Grundstück ist die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern und zwei Doppelhäusern mit Stellplätzen geplant. Bei den drei an der Hauptstraße gelegenen Mehrfamilienhäusern ist das Dachgeschoss kein Vollgeschoss, so dass hier eine zweigeschossige Bebauung mit Satteldach geplant ist. Die beiden Doppelhäuser im rückwärtigen Bereich sind mit einem Dachgeschoss als Vollgeschoss geplant, so dass hier drei Vollgeschosse entstehen. An der Grundstücksgrenze zur Hauptstraße ist die Errichtung einer noch nicht genau definierten Lärmschutzeinrichtung vorgesehen. Dem Antragsteller geht es derzeit darum, die Bebaubarkeit des Grundstücks auf Basis des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu klären.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte + Nord“. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück Dorfgebiet und eine Baugrenze in einem Abstand von ca. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche fest. Weitere Festsetzungen sind nicht getroffen. Aufgrund der Festsetzung „Dorfgebiet“ kann bei Anwendung der BauNVO 1962 für das betreffende Grundstück von einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 ausgegangen werden. Sollte die BauNVO 1968 einschlägig sein, sind eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 zulässig. Mit dem Bayerischen Gemeindetag wird derzeit geklärt, welche BauNVO bei der Beurteilung von Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes heranzuziehen ist. Die bei der Machbarkeitsstudie geplante Bebauung führt nach den vorliegenden Berechnungen des Planers zu einer Grundflächenzahl von 0,32. Die Geschossflächenzahl für die geplante Bebauung auf Grundlage der BauNVO 1962 + 1968 hat der Planer mit 0,71 errechnet. Die in der Machbarkeitsstudie angegebene Geschossflächenzahl von 0,93 ist definitiv nicht zutreffend, da sie auf Grundlage der BauNVO 2013 ermittelt wurde.

Eine wie auch immer gestaltete Lärmschutzwand/-einfriedung bedürfte einer Befreiung von Ziffer 7.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes, wonach Einfriedungen an der öffentlichen Verkehrsfläche nur als Hecken oder Holzzäune mit einer Höhe von bis zu 1 m zulässig sind. Unter Verweis auf die auf dem Grundstück Hauptstraße 9a zugelassene Lärmschutzwand hält die Verwaltung die Erteilung einer Befreiung für die Errichtung einer Lärmschutzwand auch im Bereich des Bauvorhabens Hauptstraße 1 für angezeigt. Allerdings sollte über die Zulassung dieser Befreiung nur nach Vorlage entsprechender Detailpläne für die Lärmschutzwand entschieden werden.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Überschreitung der Geschossflächenzahl um 0,11 (bei Anwendbarkeit der BauNVO 1962) findet Zustimmung.

**Beschluss: 6:1**

3. Die Zulassung der Lärmschutzwand findet keine Zustimmung. Die Lärmschutzwand ist damit abgelehnt.

**Beschluss: 6:1**

**zu 3      Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage,  
          Heppstädter Weg 46**

**Sachverhalt:**

Die Bauherrn beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Heppstädter Weg 46.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 Mitte-Nord“. Im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB). Im Rahmen des Bauantrags wurde für dieses Bauvorhaben die Erteilung von Befreiungen von folgenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beantragt:

- Einpassen ins Gelände: Geplant ist Oberkante des Erdgeschossfußbodens mit 1 m anstatt zulässig 0,50 m über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden Geländeoberkante.
- Dacheindeckung: Geplant Flachziegel (Dachstein Tegalit) in schiefergrau anstatt zulässig Ziegel oder Dachsteine (Form Falz oder Biber) in naturrot.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist hinsichtlich der Höhenlage eines Gebäudes festgesetzt, dass die Erdgeschoßfußbodenoberkante nicht mehr als 0,50 m über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden Geländeoberkante liegen darf. Die Auslegung dieser Festsetzung wurde bereits im Vorfeld mit dem LRA Erlangen-Höchstadt abgestimmt, so dass bei den bereits verwirklichten Nachbarbebauungen in diesem Baugebiet keine Befreiungen erteilt wurden.

Aufgrund der vorgelegten Eingabepläne dieses Baugesuches wird nun im Schnitt 3-3 (Mitte des Gebäudes) das Gebäude mit der Oberkante des Erdgeschossfußbodens 1,00 m über der natürlichen Geländeoberkante und somit um 0,50 m höher als festgesetzt geplant. Der Befreiungsantrag wurde damit begründet, dass der Zugang vom Heppstädter Weg bei Einhaltung der festgesetzten Höhenlage mit Neigung zum Eingang des Hauses erfolgen muss und dann eine Stufe zu überwinden wäre. Zudem würde das Oberflächenwasser ab der Grundstücksgrenze Heppstädter Weg, das Hangwasser von Norden und Osten zwangsläufig unter die Bodenplatte laufen und aufwändige Baumaßnahmen oder Bauschäden verursachen. Zudem wurde das Grundstück wegen der Festsetzung, es seien drei Vollgeschosse möglich, gekauft. Nach Auffassung der Verwaltung verletzt das geplante Bauvorhaben aufgrund der Überschreitung der maximalen Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens über der natürlichen Geländeoberkante Grundzüge der Planung und ist mit den nachbarlichen Interessen nicht vereinbar (§ 31 Abs. 2 BauGB). Aus dem Plan „Ansicht vom Heppstädter Weg“ ist deutlich ersichtlich, dass sich die Höhenentwicklung des Gebäudes trotz des nach Westen abfallenden Geländes nicht in die Häuserzeile einfügt. Der betroffene Grundstücksnachbar des östlich angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 359/4 konnte aufgrund der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht damit rechnen, dass auf dem Baugrundstück ein Gebäude mit der nun geplanten Höhenentwicklung errichtet werden sollte. Auch wenn die Abstandsflächenvorschriften eingehalten sein sollten, ist das Bauvorhaben mit seinen nachbarlichen Interessen nicht vereinbar. Nach dem Bebauungsplan ist die Bebauung mit drei Vollgeschossen (U+I+D) dort möglich, wo eine entsprechende Hanglage vorhanden ist.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist als Dacheindeckung Ziegel oder Dachsteine (Form Falz oder Biber) in naturrot festgesetzt. Die Antragsteller möchten jedoch als Ausführung Flachziegel (Dachstein Tegalit) in schiefergrau. Dies entspricht in Form und Farbe nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Überprüfung durch die Verwaltung hat ergeben,

dass für kein einziges Bauvorhaben eine Befreiung erteilt wurde. Auf dem Grundstück Hepstädter Weg 49 wurde im Rahmen eines Freistellungsverfahrens ein Gebäude mit einer dunklen (schwarz/grau) Dacheindeckung ausgeführt.

Bei der Überprüfung des Bauantrags wurde festgestellt, dass die Dachneigung der Garage mit 25° geplant ist. Festgesetzt sind hier 40° bis 48° (Festsetzung Nr. 6.1). Der erforderliche Befreiungsantrag mit Begründung wurde nicht gestellt (Art. 63 Abs. 2 BauGB). Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass zur Grundflächenzahl in den Bauantragsunterlagen widersprüchliche Angaben vorliegen. In der Baubeschreibung ist die GRZ mit 0,298 und im Nachweis der Berechnung mit 0,33 angegeben. Weiterhin ist festzustellen, dass mehrfach die in den Plänen mit Maßstab 1:100 angegebenen Maßketten nicht mit den Planzeichnungen übereinstimmen. Die in den Plänen dargestellten Abstandsflächen können aufgrund des geneigten Geländes ebenfalls nicht richtig eingezeichnet sein.

Der östlich angrenzende Nachbar auf dem Grundstück Fl.Nr. 359/4 hat mit Schreiben vom 04.07.2016 umfangreiche Einwände gegen dieses Bauvorhaben vorgetragen und seine Unterschrift verweigert.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben mit den beantragten Befreiungen wird verweigert.

Ja 7 Nein 0

**zu 4      Bauantrag für Errichtung eines Anbaus mit zwei Wohneinheiten an ein best. Dreifamilienhaus mit Stellplätzen, Drosselstraße 11**

**Sachverhalt:**

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2015 mit dem Antrag der Bauherrin auf Ausbau eines Zweifamilienwohnhauses zu einem Dreifamilienhaus und Neubau von zwei Wohnungen auf diesem Grundstück befasst. Dabei wurde das gemeindliche Einvernehmen zu dem Neubau des zusätzlichen Gebäudekörpers mit der erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze versagt, weil das Bauvorhaben die Grundzüge der Planung verletzt hat und im betreffenden Baugebiet für städtebaulich nicht vertretbar gehalten wurde (§ 31 Abs. 2 BauGB). Das Baugebiet ist geprägt durch eine Bebauung, die einen gewissen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche einhält und große Vorgärten aufweist. Bei der damaligen Planung sollte der „Neubau mit zwei Wohnungen“ in einem Abstand von 3,4 m zur Drosselstraße und einem Abstand von ca. 2 m zur Stichstraße errichtet werden.

Mit dem Planer und der Bauaufsicht fanden seither umfangreiche Gespräche statt. Mit Bauantrag vom 22.06.2016 wurde nunmehr die Baugenehmigung für die Errichtung eines Anbaus mit zwei Wohneinheiten an ein bestehendes 3-Familienhaus beantragt. Die neue Planung sieht die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus unter Einhaltung eines Abstandes von 5,45 m zur Drosselstraße und Einhaltung eines Abstandes von ca. 11 m zur Stichstraße vor. Dabei wurde die Grundfläche des ehemaligen Neubaus von ca. 88 m<sup>2</sup> auf eine Grundfläche des aktuellen Anbaus von ca. 73 m<sup>2</sup> reduziert.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Z 2, Gemarkung Zeckern. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB). Im Rahmen des Bauantrages wurde für das Bauvorhaben die Erteilung von Befreiungen von folgenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beantragt:

- Baugrenze: Der Anbau ist vollständig außerhalb des Baufensters im Bereich des Vorgartens geplant.
- Dachneigung: zul. 18 ° - 25 ° - geplant 5 °

Die beantragte Unterschreitung der Dachneigung auf ein Satteldach mit 5 ° im Bereich des Neubaus wird städtebaulich für vertretbar gehalten und verletzt keinen Grundzug der Planung. Die Erteilung der erforderlichen Befreiung wird seitens der Verwaltung befürwortet. Der Befreiungsantrag für die Baugrenzenüberschreitung wird damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung davon ausgegangen wurde, dass über das Baugrundstück eine 20kV-Hochspannungsleitung geführt wird und dies zur Folge hatte, dass erhebliche Teile des Baugrundstücks als anbaufreie Zone festgelegt sowie das Baufeld sehr weit nach Südwesten und extrem klein ausgelegt wurden. Bei der aktuell vorliegenden Planung sind die Grundzüge der Planung des betreffenden Bebauungsplanes (Einhaltung eines Vorgartenbereichs und Abstandes des Baukörpers zur Drosselstraße und zur Stichstraße) eingehalten und die Grundfläche des Gebäudekörpers wurde reduziert. Die Planung wird städtebaulich für vertretbar gehalten, zudem geht der Bebauungsplan auf die Atypik des Baugrundstücks (große anbaufreie Zone des Eckgrundstücks bei nicht mehr vorhandener Hochspannungsleitung) nicht ein (§ 31 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB).

Das Bauvorhaben liegt an einer öffentlichen Straße. Das bisherige Wohnhaus verfügt über einen Kanal- und Wasseranschluss. Sollte das Bauvorhaben weitere Anforderungen an die öffentlichen Erschließungsanlagen auslösen, so sind die Kosten hierfür durch die Bauherrin zu tragen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hemhofen erforderlichen neun Stellplätze sind auf dem Baugrundstück ordnungsgemäß nachgewiesen. Sollten für die Anfahrbarkeit der Stellplätze Bordsteinabsenkung oder Veränderungen an der öffentlichen Straße erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür durch die Bauherrin zu übernehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Anbau mit den erforderlichen Befreiungen für die Errichtung des Anbaus außerhalb der Baugrenze und die Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung wird erteilt.

Ja 6 Nein 1

#### **zu 5      Bauantrag für Nutzungsänderung von best. landwirtschaftlicher Maschinenhalle zur Nutzung als Abstellraum, überdachter Lagerplatz für Mist, Heu- und Strohlager, Pferdeunterstellhalle und Sattelkammer, Fl.Nr. 118, Gemarkung Zeckern**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinde Hemhofen liegt ein Bauantrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle zur Nutzung als Abstellraum, Mistlage von Heu- und Strohlager, Pferde-Unterstellhalle und Sattelkammer auf dem Grundstück Fl.Nr. 118, Gemarkung Zeckern vor. Im Rahmen des Bauantrags soll allerdings nicht nur die Nutzungsänderung der ehemaligen landwirtschaftlichen Maschinenhalle, sondern auch die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes für Mist, eines Reitplatzes, eines Longierzeltes, einer Sattelkammer mit überdachtem Putzplatz, eines Abstellraumes mit überdachtem Außensitz, zweier überdachter Unterstellplätze für Pferde und zweier überdachter Futterraufen genehmigt werden.

Nach Angabe in den Antragsunterlagen dient der Pferdebetrieb als existenzielles Einkommen des Antragstellers und wird von ihm selbst betrieben. Eine Pferdewirtin wurde für die Sicherstellung der Pferdepflege der durchschnittlich 16 Pferde bereits eingestellt.

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemhofen stellt im betreffenden Bereich Fläche für die Landwirtschaft, Grünzug/Grünfläche und erhaltenswerte Bäume dar. Im Außenbereich ist ein privilegiertes Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geht in einer formlosen Stellungnahme gegenüber der Gemeinde Hemhofen davon aus, dass das Bauvorhaben einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Eine abschließende Stellungnahme wird allerdings erst gegenüber der Bauaufsicht des Landratsamtes abgegeben. Sollte es sich bei dem Bauvorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handeln, so widerspricht es zumindest weitestgehend nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB), d.h. dieser öffentliche Belang steht nicht entgegen.

Sollte die Bauaufsicht in der abschließenden Beurteilung des Bauvorhabens zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um ein sonstiges Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB handelt, so sind durch das Bauvorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 5 BauGB).

Aufgrund der Angabe in den Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 118 ein Arbeitsplatz für eine Pferdewirtin besteht. Weiterhin soll hier nach Angabe ein Pferdehof betrieben werden, der von Reitern besucht wird (Reitplatz und Longierzelt). Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass dieser Arbeitsplatz und die beantragte Nutzung einen Anschlussbedarf für Wasser und Kanal auslösen. Derzeit ist das Grundstück weder hinsichtlich Trinkwasserversorgung noch hinsichtlich Kanalanschluss erschlossen. Ein Stromanschluss ist vorhanden. Das Baugrundstück befindet sich in ausreichender Breite an dem als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmeten Flurstück 116. Dies stellt eine ausreichende verkehrstechnische Erschließung für ein landwirtschaftliches Anwesen dar.

Die Bauantragsunterlagen enthalten keine Stellplatzberechnung und keinen Stellplatznachweis. Seite 2 der Baubeschreibung fehlt vollständig. In der Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Hemhofen ist für die beantragte Nutzung kein Stellplatzbedarf festgesetzt. Es ist daher nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles oder in Anlehnung an eine vergleichbare Nutzung aus der Anlage ein Stellplatzbedarf zu ermitteln (§ 3 Abs. 2 Stellplatzsatzung). In den Bauantragsunterlagen sind ein Reitplatz und eine Longierzelt dargestellt. Die Berechnung des Stellplatzbedarfs wird daher analog der für Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) vorgenommen (Nr. 5.1 der Anlage zur gemeindlichen Stellplatzsatzung). Danach ist ein Stellplatz je 300 m<sup>2</sup> Sportfläche nachzuweisen. Für das Bauvorhaben sind daher fünf Stellplätze auf dem Baugrundstück ordnungsgemäß nachzuweisen (Reitplatz 1000 m<sup>2</sup>, Longierhalle ca. 300 m<sup>2</sup>).

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem privilegierten Bauvorhaben wird versagt, weil derzeit von keiner gesicherten wasser- und abwassertechnischen Erschließung ausgegangen werden kann und kein ordnungsgemäßer Stellplatznachweis vorliegt (§ 35 Abs. 1 BauGB).

**zu 6           Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung**

GR Konrad Großkopf fragte nach, wie der Sachstand zum laufenden Antrag der Gemeinde Hemhofen im Bereich der Städtebauförderung ist. 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass die Gemeinde Hemhofen mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken informiert wurde, dass die Aufnahme in das Bayerische Städtebauförderprogramm 2016 erfolgt ist. Es wurden für das Haushaltsjahr 2016 förderfähige Kosten in Höhe von 50.000,- Euro mit einer maximalen Förderung in Höhe von 30.000,- Euro festgestellt. Am Montag den 18.07.2016 fand ein erstes Gespräch bei der Regierung von Mittelfranken statt, um den Ablauf des Verfahrens zu klären. Derzeit findet eine Ausschreibung der Leistungen zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchung nach § 140 ff BauGB statt. Die Vergabe der vorbereitenden Untersuchung wird dem Gemeinderat in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

1. Bgm. Nagel teilt mit, dass die nichtöffentliche Sitzung mangels Tagesordnungspunkten entfallen kann.

**Nichtöffentliche Sitzung**

Eine nichtöffentliche Sitzung fand nicht statt.

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

---